



Zuchtreglement - ZRASCS

Australian Shepherd Club Schweiz

E-Mail: praesident@australian-shepherd-club.ch
zuchtwartin@australian-shepherd-club.ch

Homepage: www.australian-shepherd-club.ch

1. Einleitung

2. Grundlagen

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

- 3.1. Voraussetzungen**
- 3.2. Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Zuchtzulassungs-Prüfung (ZZP)**
- 3.3. Häufigkeit und Durchführung der Zuchtzulassungs-Prüfung**
- 3.4. Zuchtzulassungs-Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen**
- 3.5. Resultate der Teilprüfungen und Köreentscheide**
- 3.6. Eingeschränkt zur Zucht zugelassen**
- 3.7. Zuchtausschluss-Gründe**
- 3.8. Abkörung**
- 3.9. Tragend importierte Hündinnen**
- 3.10. Phänotypisierung**

4. Zuchtbestimmungen

- 4.1. Allgemeines**
- 4.2. Vorschriften, welche die Paarung betreffen**
- 4.3. Belegung**
- 4.4. Inzucht**
- 4.5. Künstliche Besamung**
- 4.6. Formular der Belegung**

5. Wurf

- 5.1. Definition Wurf**
- 5.2. Aufzucht der Welpen**
- 5.3. Afterkrallen**
- 5.4. Ruten**
- 5.5. Ammenaufzucht**

6. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 6.1. Neuzüchter**
- 6.2. Wurfmeldung**
- 6.3. Erste Wurfkontrolle**
- 6.4. Zweite Wurfkontrolle**

7. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

- 7.1. Unterkunft der Welpen und Auslauf**
- 7.2. Beanstandungen**

8. Die Welpen

- 8.1. Kennzeichnung**
- 8.2. Abgabezeitpunkt**
- 8.3. Impfung und Entwurmung**
- 8.4. Dokumente und Kaufvertrag**
- 8.5. Beratung**

9. Administrative Verpflichtungen

- 9.1. Verpflichtungen des Züchters**
- 9.2. Verpflichtungen des Zuchtwarts**

10. Organisation

- 10.1. Zuchtwart**
- 10.2. Zuchtkommission**

11. Rekurs

- 11.1. Rekurse gegen Entscheide**
- 11.2. Rekurs - Neubeurteilung**
- 11.3. Beschlussfassung über Rekurs**
- 11.4. Vorgehen bei Formfehler**

12. Sanktionen

13. Gebühren

- 13.1. Genehmigung der Gebühren**
- 13.2. Nicht-Klubmitglieder**
- 13.3. Zuchtzulassungs-Gebühren**

14. Ausnahmebestimmungen

15. Änderungen und Ergänzungen

1. Einleitung

Die Hauptaufgabe jedes Züchters ist es, den Australian Shepherd als gesunden und leistungsfähigen Arbeitshund zu erhalten.

Wichtigste Ziele sind:

- Erhaltung und Förderung der Arbeitseigenschaften
- Rassetypisches Wesen
- Gesundheit und Vitalität
- Standardgemässes Aussehen

2. Grundlagen

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Australian Shepherd mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), ist das jeweils gültige Zuchtreglement der SKG(ZRSKG) und dessen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

Alle Züchter von Australian Shepherd mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Australian Shepherd Club Schweiz(ASCS) hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

3.1. Voraussetzungen

3.1.1. Die bestandene Zuchtzulassung (ZZ) ist obligatorisch

für alle Australian Shepherd, die zur Zucht verwendet werden sollen. Nachkommen aus Elterntieren ohne ZZ erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.1.2. Hunde, mit denen gezüchtet werden sollte,

müssen dem Rassestandard der FCI-Nr. 342 hinreichend entsprechen.

3.1.3. HD- und ED-Röntgen-Zeugnisse

ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.

Zur Zucht zugelassen sind die Beurteilungen:

- HD A und HD B
- ED 0 und ED 1

3.1.4. Mindestalter für HD- und ED-Röntgen-Untersuchung: 15 Monate

3.1.5. Falls die Eigentümer der Hunde mit dem Resultat der Röntgen-Auswertung

der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich nicht einverstanden sind, können sie wahlweise eine Zweitmeinung einholen bei der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, oder bei der OFA (Orthopedic Foundation for Animals).

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit der Beurteilung:

HD: „excellent, good“ und „fair“

ED: „normal“ und „grade 1“

Das Obergutachten ist endgültig.

3.1.6. Bei erwachsenen, importierten Hunden werden anerkannt:

HD-Zeugnis der OFA mit der Beurteilung HD „excellent, good“ und „fair“

ED-Zeugnis der OFA mit der Beurteilung ED „normal“ und „grade1“,

sowie HD- und ED-Zeugnisse nach den Richtlinien der FCI, ausgestellt durch eine anerkannte Auswertungsstelle (HD A und HD B, ED 0 und ED 1).

3.1.7. Ein Augenattest eines vom ASCS anerkannten Augenspezialisten SAVO,

darf weder zum Datum der ZZ, noch zum Deckzeitpunkt, älter als 12 Monate sein.

3.1.8. Die Pflicht zur jährlichen Augenuntersuchung

erlischt mit der Vollendung des 8. Lebensjahres.

3.1.9. Folgende Gentests

sind für alle Australian Shepherd Deckrüden und Zuchthündinnen obligatorisch:

MDR1, CEA, prcdPRA und HSF4.

In der Schweiz angekörte Deckrüden und Zuchthündinnen müssen zwingend obengenannte Gentests vorweisen.

Für alle obligatorischen Gentests gilt:

DNA-Gentests werden nur anerkannt, wenn sie mit einer offiziellen Entnahmebestätigung des Tierarztes versehen und durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor im In- oder Ausland durchgeführt worden sind.

Hunde, deren Eltern bereits alle obligatorischen Gentests vorweisen und deren Resultat klar ist(+/+), müssen nicht mehr getestet werden.

Dies gilt auch für alle folgenden Generationen: frei durch Eltern p.P - per Parentage.

Gentest MDR1: Es ist anzustreben, dass befallene Hunde(-/-) und Träger(+/-) des MDR1 möglichst nur mit freien Hunden(+/+) verpaart werden.

Bei Paarungen aus denen Hunde mit dem MDR1-Status -/- entstehen können, müssen die Welpen vor der Abgabe getestet und die Käufer über das Resultat informiert werden.

3.1.10. Zusätzliche Gentests gemäss den Ausführungsbestimmungen, werden von der ZK empfohlen.

3.2. Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Zuchtzulassungs-Prüfung(ZZP)

3.2.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Verhaltens- und die Formwert-Beurteilung beträgt 18 Monate

3.2.2. Die Australian Shepherd müssen im SHSB eingetragen sein.

3.2.3. Eigentümer des Hundes

Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

3.2.4. Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

3.2.5. Läufige Hündinnen werden nach Absprache mit dem ZW zugelassen.

3.3. Häufigkeit und Durchführung der ZZP

3.3.1. Es finden jährlich mindestens zwei ZZP statt.

3.3.2. Publikation der ZZP

Die ZZP muss mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

3.3.3. Die Organisation ist Sache des Zuchtwarts und der Zuchtkommission.

3.4. Die ZZP besteht aus zwei Teilprüfungen; aus Verhalten und Formwert.

Die Teilprüfungen können, müssen aber nicht am selben Tag absolviert werden. Das Mindestalter für beide Teilprüfungen beträgt 18 Monate.

3.4.1. Die Verhaltensbeurteilung

wird in der Regel von zwei Wesensrichtern, in Ausnahmefällen von einem Wesensrichter vorgenommen, welche über eine entsprechende Ausbildung (WR-SKG oder WR-Rasse) verfügen und ein fundiertes Wissen über das Verhalten der Australian Shepherd besitzen.

Die Wesensrichter werden von der ZK bestimmt. Sie entscheiden gemeinsam über das Resultat.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation. Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein.

Die Details werden in den Ausführungsbestimmungen zum ZRASCS festgelegt (AB/ZRASCS).

Für die Anordnung verantwortlich sind jeweils die für die Verhaltensbeurteilung zuständigen Personen.

3.4.2. Die Formwertbeurteilung

wird von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter-Rasse vorgenommen, oder von einem autorisierten Gruppenrichter.

3.5. Resultate der Teilprüfungen und Köreentscheide**3.5.1. Verhaltensbeurteilung:**

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

3.5.2. Formwertbeurteilung:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

3.5.3. Besteht der Hund eine Teilprüfung nicht

oder wird zurückgestellt, kann die betreffende Teilprüfung einmal wiederholt werden.

3.5.4. Von der Verhaltens- und der Formwertbeurteilung wird je ein Bericht erstellt.

Aus dem Bericht sind die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich.

Die Berichte sind von den zuständigen Richtern zu unterschreiben.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart und das Original erhält der Eigentümer des Hundes.

3.5.5. Köreentscheid

- angekört

zur Zucht zugelassen

- nicht angekört

zur Zucht nicht zugelassen

3.5.6. Es gibt folgende Körklassen:**Körklasse A**

sind die Australian Shepherd, welche eine Arbeitsprüfung abgelegt haben, gemäss den Ausführungsbestimmungen.

Der Eigentümer des Hundes muss die Kopien der Prüfungsbelege zusammen mit der Anmeldung zur Körung einsenden.

Die Prüfungen werden auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Körklasse B

sind die übrigen Australian Shepherd.

Durch Nachreichen der entsprechenden Unterlagen kann für Hunde der Körklasse B eine Beförderung in die Körklasse A erfolgen.

Der Zuchtwart meldet die Änderung der Stammbuchverwaltung der SKG.

Zu diesem Zeitpunkt werden die Prüfungen auch auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.5.7. Ein Hund wird zur Zucht zugelassen,

wenn beide Teilprüfungen bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 3.1. und 3.2. erfüllt sind.

3.5.8. Der definitive Körentscheid

(nicht angekört, erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit dem Klubstempel und mit Datum und Unterschrift bestätigt.

3.6. Eingeschränkt zur Zucht zugelassen sind Hunde mit:

- | | |
|--|---|
| 3.6.1. ED1 | Verpaarung nur mit Hunden ED0 |
| 3.6.2. einzelnen Distichien | Verpaarung nur mit freien Hunden |
| 3.6.3. fehlenden Zähnen | Verpaarung nur mit vollzahnigen Hunden |
| 3.6.4. NBT(Natural Bobtail) | Verpaarung nur mit langrutigen Hunden |
| 3.6.5. PPM Iris zu Iris | Verpaarung nur mit freien Hunden |
| 3.6.6. CEA-, prcd PRA-, HSF4-Träger | Verpaarung nur mit freien Hunden |
| 3.6.7. Irishyoplasie | Verpaarung nur mit freien Hunden und Hunden, die in näherer Verwandtschaft (Geschwister, Halbgeschwister), keine vom Iriskolobom betroffenen Hunde haben. |
| 3.6.8. Punctatae Cataract
Bedingung: | Verpaarung nur mit freien Hunden
Nachkontrolle nach 12 Monaten unverändert |
- 3.7. Zuchtausschluss-Gründe**
- 3.7.1. Gesundheitliche Gründe**
- | | |
|--|---|
| 3.7.1.1. HD C, HD D, HD E | leichte, mittlere, und schwere Hüftdysplasie |
| 3.7.1.2. ED 2 und ED 3 | mittlere und schwere Ellbogendysplasie |
| 3.7.1.3. OCD | |
| 3.7.1.4. Genetisch bedingte Augenerkrankungen | PRA, Katarakt(Ausnahme siehe Art. 3.6.8.), Iriskolobom, CEA, PPM Iris zu Linse, Iris zu Cornea, Iris zu Vorderkammer, Retinadysplasie, Entropium, Ektropium |

3.7.1.5. Krankheiten mit familiär gehäuftem Auftreten von klinischer Relevanz

3.7.1.6. Epilepsie

3.7.1.7. Knickrute

3.7.1.8. Hunde mit mehr als zwei fehlenden Zähnen - M3 werden nicht berücksichtigt, allerdings dürfen keine Caninus, P4 im Oberkiefer und M1 im Unterkiefer fehlen.

3.7.1.9. Schwere Fehler gemäss FCI Rassestandard 342

3.7.1.10. Angeborene Taubheit

3.7.2. Verhaltensmässige Gründe

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- Starke Geräusch- und/oder Schussempfindlichkeit

3.7.3. Exterieurmässige Gründe

Ein Formwert schlechter als die Formwertnote „gut“

3.7.4. Ferner gemäss Standard

- Vorbiss
- Rückbiss von mehr als 2,5 mm
- Pigmentlose Nase
- Gänzlich fehlendes Pigment an Lidrändern und Lippen
- Weisse Fellflecken
- Weisser Kragen, dessen Haarlinie über den Widerrist hinausreicht
- Kryptorchismus: ein- oder beidseitig

3.7.5. Ergänzend zum Standard

- Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Zähne fehlen
M3 werden nicht berücksichtigt, allerdings dürfen keine Caninus, P4 im Oberkiefer und M1 im Unterkiefer fehlen. Hunde mit fehlenden Zähnen dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden.
- Angeborene und vererbte Schwanzwirbelsäulen-Veränderungen, ausser NBT (Natural Bobtail), sind zuchtausschliessend.

3.8. Abkörung

Die Zuchtkommission kann auf Antrag des Zuchtwarts beschliessen, dass Hunde nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden, wenn sie:

3.8.1. Nachweislich und wiederholt schwere Fehler von klinischer Relevanz vererben(Gesundheit, Wesen, Exterieur):

Australian Shepherd können zur Zucht gesperrt werden, wenn sie in mindestens zwei Würfen mit verschiedenen Deckpartnern, nachweislich vererbare Krankheiten und/oder Missbildungen von klinischer Relevanz hervorbringen.

3.8.2. Nach der Zuchtzulassung von einer Krankheit von klinischer Relevanz befallen werden, von der bekannt ist, dass sie vererbbar sein kann.

3.8.3. Medizinische Abklärung

Die ZK kann vom Eigentümer eines betroffenen Hundes eine medizinische Abklärung verlangen und Einsicht in die Resultate nehmen.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Abklärungen müssen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so übernimmt der ASCS die Kosten für die verlangten veterinärmedizinischen Abklärungen und Untersuchungen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.8.4. Auftreten einer Krankheit

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart mitzuteilen, wenn bei seinem Hund eine solche Krankheit auftritt.

3.8.5. Anhörung nach Abkörung

Der Eigentümer eines Hundes, der abgekört werden soll, ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

Der Entscheid muss dem Eigentümer mittels eingeschriebenem Brief, klar begründet, mitgeteilt werden.

3.9. Tragend importierte Hündinnen

3.9.1. Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung.

3.9.2. Eintragung dieser Welpen

Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland vom FCI-anerkannten Rasseklub oder Landesverband zur Zucht zugelassen sind.

Der Wurf ist dem ASCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert.

Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen des ZRASCS.

3.9.3. Weitere Zuchtverwendung importierter Hündinnen

Vor einer weiteren Zuchtverwendung, muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, das heisst, sie muss eine ZZP des ASCS bestehen.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

3.10. Phänotypisierung von Hunden des Australian Shepherd Club of America(ASCA) Der ASCS ist interessiert an der Phänotypisierung von ASCA-Hunden.

Besitzer von Australian Shepherd mit ASCA-Pedigree aus Deutschland oder den USA, die zur Zucht vorgesehen sind, können einen Antrag auf Phänotypisierung gemäss Art. 3.6.1. und Art. 3.6.2. AB/ZRSKG stellen.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- ein offizielles 5-Generationen ASCA-Pedigree
- eine DNA-zertifizierte Abstammung
- Die Eltern des betreffenden Hundes müssen zwingend den Gesundheitsvorschriften nach Art. 3. und Art. 4. des ZRASCS entsprechen.
- Alle Atteste müssen gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht werden.

4. Zuchtbestimmungen

4.1. Allgemeines

Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Würfe aufgezogen werden, auch von anderen Rassen.

Während der Aufzucht eines Wurfes, darf der Züchter maximal vier Stunden pro Tag abwesend sein, oder muss von einer Person seines Vertrauens vertreten werden.

4.2. Vorschriften, welche die Paarung betreffen

4.2.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Belegung liegt bei Rüden und Hündinnen frühestens nach bestandener Zuchtzulassung.

4.2.2. Höchstalter

Rüden: Das Höchstalter für die Zuchtverwendung ist für Rüden unbeschränkt.

Hündinnen: Als Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen gilt das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag).

4.2.3. Häufigkeit der Zuchtverwendung

4.2.3.1. Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung fünfmal erfolgreich eingesetzt werden

Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen, die im Ausland stehen und Wiederholungswürfe.

4.2.3.2. Nach fünfmaligem, erfolgreichem Einsatz eines Deckrüden,

hat die ZK die Möglichkeit, den Deckrüden für weitere drei erfolgreiche Deckakte freizugeben.

Die ZK hat vorgängig zu prüfen, ob der Rüde nicht gehäuft Nachkommen mit zuchtausschliessenden Fehlern hervorgebracht hat.

4.2.3.3. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren

höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. **Bei Wurfgrössen ab acht Welpen**, muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens acht Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf- und Deckdatum.

4.2.3.4. Hündinnen dürfen für maximal fünf Würfe zur Zucht eingesetzt werden.

4.2.3.5. Wurfwiederholung

Bei Hündinnen ist eine Wurfwiederholung nur einmal gestattet und frühestens nach 18 Monaten, wobei das Deckdatum massgebend ist.

4.3. Belegung

4.3.1. Die Eigentümer der Zuchtpartner

haben sich gegenseitig, vor der Belegung, von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Hunde zu vergewissern; Vermerk auf der Abstammungsurkunde.

4.3.2. Steht der Deckrüde im Ausland,

so muss dieser über eine von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde verfügen und den, im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen des der FCI angeschlossenen Rasseklubs oder Landesverbandes entsprechen; zudem muss er die gesundheitlichen Bedingungen gemäss Art. 3. des ZRASCS erfüllen; dasselbe gilt für Rüden auf Deckstationen.

4.3.3. Steht der Rüde in einem Land, in dem Körungen durchgeführt werden,

so muss er angekört sein; zudem muss er die gesundheitlichen Bedingungen gemäss Art. 3. des ZRASCS erfüllen; dasselbe gilt für Rüden auf Deckstationen.

4.4. Inzucht

Paarungen zwischen Mutter-Sohn und Vater-Tochter, sowie Paarungen zwischen Vollgeschwistern sind nicht gestattet.

4.5. Die künstliche Besamung

ist im Artikel 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt.

4.5.1. Ausländische Rüden auf Deckstationen

Ein ausländischer Rüde darf während maximal 12 Monaten und für maximal fünf Würfe in der Schweiz auf Deckstation sein.

Der Rüde muss eine von der FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Herkunftsland vom FCI-anerkannten Rasseklub oder Landesverband zur Zucht zugelassen sein.

Während seines Aufenthaltes in der Schweiz muss ein von der SKG anerkannter Züchter oder Deckrüdenbesitzer für den Rüden, bezüglich Zuchteinsatz, die Verantwortung tragen.

4.6. Formular der Belegung

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung(Formular der SKG), wahrheitsgetreu und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchttiere, durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

5. Wurf

5.1. Definition Wurf

Als Wurf gilt jede ab der achten Trächtigkeitswoche(50 Tage) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

5.2. Aufzucht der Welpen

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leid verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.3. Afterkrallen

Die Afterkrallen sind den Welpen, gemäss dem Rassestandard, zwischen dem zweiten und vierten Tag tierschutzgerecht zu entfernen oder entfernen zu lassen.

5.4. Ruten dürfen gemäss Tierschutzverordnung nicht kupiert werden.

5.5. Ammenaufzucht - Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

5.5.1. Der Züchter muss selber nach einer geeigneten Amme suchen.

Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss aber in der Grösse ungefähr einem Australian Shepherd entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

5.5.2. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme,

zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt; insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod der Welpen.

5.5.3. Die Welpen sind frühestens am zweiten, spätestens am fünften Lebenstag

zur Amme zu verbringen und mindestens bis zur vollständigen Umstellung auf feste Nahrung(in der Regel vier Wochen) bei ihr zu belassen.

Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen.

6. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

6.1. Neuzüchter

Bei Neuzüchtern, sowie bei Verlegen der Zuchtstätte, wird vor dem ersten Belegen einer Hündin, obligatorisch die Zuchtstätten-Kontrolle durchgeführt.

6.2. Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Zuchtwart spätestens fünf Tage nach der Geburt zu melden, damit die erste Kontrolle durchgeführt werden kann.

Die Kontrolle erfolgt innert drei Wochen nach der Geburt und wird durch eine erfahrene, vom Zuchtwart beauftragte Person durchgeführt.

6.3. Erste Wurfkontrolle

Das Wurfkontrollformular des ASCS muss von der vom Zuchtwart beauftragten Person ausgefüllt und dem Zuchtwart weitergeleitet werden.

Eine Kopie bleibt beim Züchter.

6.4. Zweite Wurfkontrolle

6.4.1. Bei Züchtern, welche zwei Würfe unserer Rasse aufgezogen haben,

ist ab dem dritten Wurf die erste Wurfkontrolle fakultativ. Wird trotzdem eine erste Wurfkontrolle gewünscht, so muss der Züchter sich beim Zuchtwart melden.

6.4.2. Zuchtstätte und Wurf werden obligatorisch kontrolliert,

wenn die Welpen gechippt und registriert sind. Bei Bedarf oder in begründeten Fällen, sind weitere Kontrollen möglich, auch unangemeldete Kontrollen.

Bei dieser Kontrolle wird für jeden Welpen ein Abgabeprotokoll ausgefüllt.

Der Besitzer, der Züchter und der Zuchtwart erhalten je ein Exemplar.

7. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

7.1. Unterkunft der Welpen und Auslauf

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und über einen Auslauf im Freien verfügen. Diese müssen in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters sein. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

7.1.1. Die Wurfkiste muss der Hündin gestatten:

- dass die Hündin sich darin aufrecht, frei und ungehindert bewegen kann.
- dass die Hündin darin ausgestreckt liegen kann.
- dass die Welpen ausreichend Liegefläche finden.
- dass es trocken, und vor Zugluft geschützt ist.
- dass es vom Boden her ausreichend isoliert ist.
- dass die Hündin sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern kann.

7.1.2. Die Unterkunft muss über genügend Tageslicht verfügen.

- Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein.
- Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Mindestmass der Unterkunft: 10 m²

7.1.3. Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet:

- welcher der Anzahl der Hunde, der Rasse, deren Grösse und deren Bewegungsfreudigkeit entspricht
- innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.
- der zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund besteht; Kies, Sand, Gras
- der entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft hat, oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweist und dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- der stabil und verletzungssicher umzäunt ist.
- der möglichst abwechslungsreich gestaltet sein soll.
- der verschiedene optische, sensomotorische, herausfordernde Strukturen aufweisen soll und den Welpen verschiedene Spielmöglichkeiten bietet.
- der besonnte und beschattete Stellen aufweisen muss.

Mindestmass vom Auslauf: 40 m²

7.2. Beanstandungen**7.2.1. Beanstandungen von Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen**

werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten.

Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

7.2.2. Nichtbeachten der Beanstandungen

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Haltung oder Aufzucht wiederholt beanstandet wird, so muss der Fall dem AAZ der SKG unverzüglich gemeldet werden.

Der AAZ wird über die Sanktionen entscheiden.

Der Rasseklub kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch den Zuchtstättenberater der SKG beantragen.

8. Die Welpen

8.1. Kennzeichnung

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe gemäss der Tierschutzverordnung mit einem Microchip versehen und registriert werden.

8.2. Abgabezeitpunkt

Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.

8.3. Impfung und Entwurmung

- Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe nach veterinärmedizinischen Vorschriften gegen Hepatitis, Staupe und Parvovirose geimpft sein.
- Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen.
Die Häufigkeit richtet sich nach den Angaben des Herstellers.

8.4. Dokumente und Kaufvertrag

Der Züchter übergibt dem Käufer das Impfzeugnis, das Welpen-Abnahmeprotokoll und die Abstammungsurkunde.
Ebenso ist ein Kaufvertrag der SKG oder ein Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzuschliessen und dem Käufer mitzugeben

8.5. Beratung

Der Züchter hat dem Käufer auch nach Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist der Verkäufer gehalten, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

9. Administrative Verpflichtungen

9.1. Verpflichtungen des Züchters:

9.1.1. **Rechtzeitig einen von der SKG geschützten Zuchtnamen zu beantragen.**

9.1.2. **Sich die offiziellen SKG-Formulare zu beschaffen;**
der Züchter ist selber dafür verantwortlich.

9.1.3. **Ein Wurfbuch zu führen, das mindestens dem der SKG entspricht.**

9.1.4. **Die Kopie der Deckbescheinigung**
(Formular der SKG) innerhalb von zwei Wochen an den Zuchtwart zu senden.

9.1.5. **Eine erfolgte Geburt innerhalb von fünf Tagen dem Zuchtwart zu melden.**

9.1.6. Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung

Das Formular der SKG ist innerhalb von fünf Wochen mit folgenden Beilagen an den Zuchtwart zu senden:

- Deckbescheinigung im Original
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Kopien der Augenatteste der beiden Elterntiere
- Gültige Mitgliederkarte einer SKG-Sektion, falls reduzierte Eintragungsgebühren gewünscht werden
- SKG-Formular - Meldung der neuen Eigentümer (falls schon vorhanden)
- bei ausländischen Väterrüden Kopien der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und Bestätigung der Zuchtzulassung des Rasseklubs oder des Landesverbandes, sowie Kopien der Gesundheitsauswertungen (HD+ED-Zeugnisse, Augenattest, Gentests gemäss Artikel 3. des ZRASCS)
- Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular nicht vollständig und/oder nicht lesbar, so wird die Wurfmeldung an den Züchter retourniert und erst nach ihrer Vervollständigung und Berichtigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

9.2. Verpflichtungen des Zuchtwarts**9.2.1. Die eingehenden Wurfmeldungen**

auf ihre Vollständigkeit und ihre Richtigkeit zu prüfen.

9.2.2. Sich zu vergewissern, dass die im ZR vorgesehenen

Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.

9.2.3. Dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel

zu bestätigen.

9.2.4. Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen

rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.

9.2.5. Der Stammbuchverwaltung der SKG die neu angehörten,

beziehungsweise die nachträglich abgekörten Hunde laufend zu melden.

9.2.6. Gleichzeitig von jedem neu angehörten Hund, die bei der ZZP

bereits bekannten Zusatzangaben zu vermerken, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes erscheinen sollen.

9.2.7. Der STV nachträglich bestandene Prüfungen periodisch nachzumelden,

sofern sie vom Eigentümer gemeldet werden, nach Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise (Leistungsheft, Notenblatt etc.).

Zusatzangaben werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt.

10. Organisation

10.1. Zuchtwart

Der Zuchtwart ist ein Mitglied des Vorstands und wird von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

10.1.1. Voraussetzungen zur Wahl als Zuchtwart:

- Gute Kenntnisse der Rasse Australian Shepherd
- Kenntnis der Theorie von Zucht und Vererbung
- Ideal ist eigene Zuchterfahrung

10.1.2. Aufgaben des Zuchtwarts:

- Vertritt die Zuchtkommission gegenüber dem Vorstand und den ASCS Mitgliedern
- Zuchtberatung
- Organisation der Welpenvermittlung
- Information, Beratung und Weiterbildung der Züchter
- Administrative Aufgaben gegenüber der SKG nach Art. 9.2. des vorliegenden ZR
- Organisation der ZZP
- Ausbildung und Überwachung der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure
- Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

10.2. Zuchtkommission

10.2.1. Die Zuchtkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Die Zuchtkommission ist verantwortlich für alle Entscheide, die die Zucht betreffen.
- Die Kommission wird vom Zuchtwart geleitet.
- Der Zuchtwart kann einen Vize-Zuchtwart bestimmen, welcher seine Interessen und Aufgaben bei seiner Abwesenheit vertritt.

10.2.2. Aufgaben der Zuchtkommission:

- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Zuchtberatung
- Führen einer Zuchtdatenbank:
 - Die Datenbank ist Eigentum des ASCS und wird idealerweise durch ein Mitglied der Zuchtkommission geführt.
 - Der Vorstand muss im Besitz einer digitalen Kopie sein, oder im Fall einer Online-Version muss der VS Zugriff auf die Online-Datenbank haben.
 - Der Datenbank-Administrator informiert den Vorstand des ASCS halbjährlich über Änderungen und Ergänzungen.
- Organisation und Durchführung der ZZP
- Abkörungen
- Gestaltung des Zucht- und Körreglements

11. Rekurs

11.1. Rekurse gegen Entscheide

von Wesens- und Formwertrichtern und gegen Entscheide der Zuchtkommission können beim Vorstand innert 20 Tagen nach Bekanntgabe, mittels eingeschriebenem Brief, eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.- bei der Klubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet werden.

11.2. Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid

des Formwert- bzw. Wesensrichters eingereicht, so muss der betroffene Hund zu einer Neubeurteilung der strittigen Punkte aufgeboten werden. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten offiziellen ZZP. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

11.3. Bei der Beschlussfassung über einen Rekurs

haben der Zuchtwart und eventuell andere am Entscheid beteiligte Vorstandsmitglieder in den Ausstand zu treten. Die beschlussfähige Mehrheit muss aber gewährleistet sein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

11.4. Sind in der Anwendung des vorliegenden ZRASCS Formfehler begangen

worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des ASCS, der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

12. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG, werden vom Vorstand des ASCS beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZRSKG Art. 6.).

13. Gebühren

13.1. Genehmigung der Gebühren

Die Gebühren für die ZZP, Zuchtstätten-, Wurf- und begründete Nachkontrollen, sowie der Welpengebühr (Bearbeitung der Wurfmeldungen, Werbung) müssen der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

13.2. Nicht-Klubmitglieder bezahlen eine angemessen erhöhte Gebühr,

maximal die doppelte Gebühr.

13.3. Zuchtzulassungs-Gebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten,

unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt, oder nicht angekört wird.

14. Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.
Die Ausnahmen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen, bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung des ASCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstands der SKG.
Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Dieses **ZRASCS** wurde am 4. März 2018 von der Generalversammlung des ASCS in Gisikon genehmigt.

Die deutschsprachige Fassung gilt als rechtsverbindlich.

Australian Shepherd Club Schweiz

Der Präsident

Die Zuchtwartin

Roland Bischof

Jacqueline Zimmermann

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 27. April 2018

Der Präsident des Zentralvorstands der SKG

Die Präsidentin des AAZ der SKG

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi